

1. Januar 2016

Einwohnergemeinde Meiringen

Postfach 532

3860 Meiringen

Telefon 033 972 45 45

Telefax 033 972 45 40

www.meiringen.ch

MEIRINGEN



Reglement über Wahlen und Abstimmungen an der Urne (RWA)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Meiringen

gestützt auf

- Das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17.12.1976
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998 das Gesetz über die politischen Rechte (PRG) vom 05.06.2012
- die Verordnung über die politischen Rechte (PRV) vom 04.09.2013
- Verordnung über das Stimmregister vom 10.12.1980
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 08.06.2006

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

- Urnengeschäfte **Art. 1**
Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
- Stimmrecht **Art. 2**
Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
- Briefliche Stimmabgabe **Art. 3**
Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
- Stellvertretung **Art. 4**
Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
- Abstimmungs- und Wahltage **Art. 5**
¹ Die Abstimmungs- und Wahltage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.
² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
- Urnenöffnungszeiten **Art. 6**
¹ Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 08.30 bis 10.00 Uhr geöffnet.
- Stimmlokal ² Das Stimmlokal befindet sich in der Regel im Gemeindehaus.
³ Der Gemeinderat kann eine andere Lokalität in einem öffentlichen Gebäude als Stimmlokal bestimmen.
⁴ Er orientiert die Stimmberechtigten frühzeitig und auf geeignete Weise über das neue Stimmlokal.
- Vorzeitige Stimmabgabe ⁵ An den Vortagen können die Stimmberechtigten ihre Stimme brieflich per Post abgeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung einwerfen.
⁶ Beim Postversand muss das Antwortcouvert spätestens am Samstag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bei der Gemeinde eintreffen.
⁷ Der Einwurf in den Briefkasten der Gemeinde ist bis um 08.30 Uhr am Wahl- oder Abstimmungstag möglich.

Druck der Stimm-
und Wahlzettel

Art. 7

- ¹ Die Abteilung Gemeindeschreiberei ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.
- ² Bei Wahlen lässt sie für alle Stimmberechtigten Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und Wahlzettel ohne Vor- druck (amtliche) herstellen.
- ³ Die Unterzeichneten der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramt- liche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.
- ⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.
- ⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände zu bezeichnen, über die abgestimmt wird. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.
- ⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten auf- geführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Stimmrechtsausweis

Art. 8

- ¹ Die Abteilung Gemeindeschreiberei sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderre- gelung nach Art. 9 Abs. 1 hiernach.
- ² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstim- mung oder Wahl sie stimmen dürfen.
- ³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Aus- weiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmre- gisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen.
- ⁴ Das Begehren muss spätestens am letzten regulären Arbeitstag der Verwaltung vor der Wahl oder Abstimmung während der üblichen Ansprechzeiten für die Öffentlichkeit gestellt werden.
- ⁵ Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimm- und
Wahlzettel

Art. 9

- ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zu- stellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommu- nalen Stimm- und Wahlzettel.

- ² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.
- Abstimmungsbotschaft ³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.
- Wahlprospekte ⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.
- Auflage der Stimm- und Wahlzettel **Art. 10**
Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.
- Stimm- und Wahlausschuss **Art. 11**
¹ Die Gemeinde wählt jeweils für vier Jahre einen ständigen Stimm- und Wahlausschuss von mindestens 9 und höchstens 14 stimmberechtigter Personen.
² Die Funktionen Präsident(in), Vizepräsident(in) und Sekretär(in) des Stimm- und Wahlausschusses werden dabei namentlich bestimmt.
³ Die Namen der Mitglieder sind einmal im amtlichen Anzeiger zu publizieren.
⁴ Verantwortlich für Aufgebot, fachliche Betreuung und Kontrolle des Stimm- und Wahlausschusses ist die Abteilung Gemeindeschreiberei.
⁵ Bei Wahlen kann die Abteilung Gemeindeschreiberei Verwaltungsangestellte zur Unterstützung des Ausschusses einsetzen.
⁶ Die Entschädigung des Stimm- und Wahlausschusses richtet sich nach Art. 4 Abs. 2 vom Reglement Pauschalentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen (RES) vom 01.07.2012 der Gemeinde Meiringen.
- Instruktion **Art. 12**
An jedem Abstimmungs- und Wahltag wird der Stimm- und Wahlausschuss durch die Abteilung Gemeindeschreiberei instruiert.
- Aufgebot **Art. 13**
¹ Die Abteilung Gemeindeschreiberei bietet die Mitglieder des Ausschusses spätestens 3 Wochen vor dem Urnengang schriftlich auf.

- Besammlung² Der Besammlungszeitpunkt wird nach Massgabe der Abstimmungs- und Wahlgeschäfte so festgelegt, dass die Instruktion eine Viertelstunde vor Urnenöffnung beendet ist, und die Ergebnisse aller Voraussicht nach bis spätestens 13.30 Uhr vorliegen können.
- Aufgaben des Präsidiums³ Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.
- Gewährleistung des Urnengangs⁴ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.
- Feststellen der Gültigkeit der Wahl oder Abstimmung **Art. 14**
¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.
- Gültige Wahl oder Abstimmung² Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis.
- Ungültige Wahl oder Abstimmung³ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.
- Neuansetzung⁴ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.
- Ermittlung der Ergebnisse **Art. 15**
¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.
² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politische Rechte.
- Bekanntgabe der Ergebnisse **Art. 16**
¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Stimm- und Wahlausschusses gibt die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Veröffentlichung im Internet bekannt.

- Erwahrung
- 2 Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn
 - keine Mängel zu beheben sind,
 - durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
 - die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
- Veröffentlichung
- 3 Die erwarteten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.
- Wahlanzeige
- 4 Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.
- Verfahren bei Unregelmässigkeiten
- Art. 17**
- 1 Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung anzeigen.
 - 2 Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.
 - 3 Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.
 - 4 Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.
- Abstimmungs- und Wahlprotokoll
- Art. 18**
- 1 Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.
 - 2 Das Protokoll muss enthalten:
 - Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
 - die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
 - die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
 - die Stimmbeteiligung,
 - die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
 - die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
 - allfällige Bemerkungen des Ausschusses.
 - 3 Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.
 - 4 Bei Majorzwahlen zudem:
 - Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
 - das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
 - die Namen der Gewählten.

- ⁵ Bei Proporzahlen ausserdem:
- Die eingereichten Listen,
 - die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
 - die Kandidatenstimmen jeder Liste,
 - die Zusatzstimmen jeder Liste,
 - die Parteistimmen jeder Liste,
 - die leeren Stimmen,
 - die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
 - die Verteilzahl,
 - die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
 - die Namen der Gewählten und der Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.
- ⁶ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung des Stimm- und Wahlmaterials

Art. 19

- ¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert und sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

Vernichtung des Stimm- und Wahlmaterials

- ² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Abteilung Gemeindschreiberei das Material.

Beschwerden

Art. 20

- ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter zu erheben.
- ² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

II Die Urnenabstimmung

Stimmabgabe

Art. 21

Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiativen mit Gegenvorschlag

Art. 22

- ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

- ² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.
- ³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:
- Wollen Sie die Initiative annehmen?
 - Wollen Sie den Gegenvorschlag annehmen?
- Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?
- Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.
- ⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.
- ⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Ungültige Stimmzettel

Art. 23

- ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.
- ² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht amtlich sind,
 - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
 - den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
 - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.
- ³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür nach übergeordnetem Recht geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

Art. 24

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

III Die Urnenwahlen

Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin

Art. 25

- ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

- ² Die Einwohnergemeinde Meiringen bildet den Wahlkreis.

- Ausschreibung der Wahlen ³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident gibt die Urnenwahlen mindestens 9 Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht sie bzw. er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
- Wahlvorschläge **Art. 26**
¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.
² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.
³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
- Ausschlussgründe **Art. 27**
¹ Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.
² Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Abteilung Gemeindeschreiberei hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.
³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
- Inhalt der Wahlvorschläge **Art. 28**
¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.
² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.
³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.
- Vertreter **Art. 29**
Die Erstunterzeichneten der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichneten, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.
- Prüfung der Wahlvorschläge **Art. 30**
¹ Die Abteilung Gemeindeschreiberei prüft jeden Wahlvorschlag sogleich

bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 27 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident unverzüglich.

Verwandtschaft oder andere
Ausschlussgründe

Art. 31

¹ Schliessen sich gleichzeitig Gewählte wegen Verwandtschaft oder anderer Gründe gegenseitig aus, so werden sie von der Abteilung Gemeindeschreiberei aufgefordert, innerhalb von 10 Tagen unter einander auszumachen, wer das Amt antritt und wer verzichtet.

² Wenn kein freiwilliger Verzicht erfolgt, gilt jene Person als gewählt, die am meisten Kandidatenstimmen erhalten hat.

³ Schliessen sich eine im Amt befindliche und eine in einem späteren Wahlgang gewählte Person gegenseitig aus, so hat die amtsältere vor der später gewählten Person Vorrang.

Proporzahlen

Listen

Art. 32

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Abteilung Gemeindeschreiberei versieht diese mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Die Abteilung Gemeindeschreiberei veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichneten, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Anzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Listenverbindung

Art. 33

¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 27 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichneten oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden.

² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 34

- ¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.
- ² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.
- ³ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Ungültige Wahlzettel

Art. 35

- ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.
- ² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
 - nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
 - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
 - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
 - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.
- ³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 36

- ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.
- ² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

Art. 37

- ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 36 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.
- ² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Zusatzstimmen

Art. 38

- ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Ermittlung

Art. 39

¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:

- Die Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

Verteilzahl

² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

Erste Verteilung

³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

Weitere Verteilung

Art. 40

¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt.

In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

Verteilung innerhalb von Listenverbindungen

Art. 41

¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 39 Abs. 3 und Art. 40 verteilt.

Gewählte und Ersatzleute

Art. 42

¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

- ² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.
- ³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.

- ⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.
- ⁵ Sind bei einer Liste keine Ersatzkandidaten vorhanden, oder hat sie mehr Sitze erhalten, als Kandidaten auf der Liste aufgeführt waren, so bestimmen die Unterzeichneten der Liste die gewählte Person.

Stille Wahl

Art. 43

Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Lister die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist in nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Majorzwahlen

Wahlvorschläge

Art. 44

- ¹ Die Abteilung Gemeindeschreiberei oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

- ² Die Abteilung Gemeindeschreiberei veröffentlicht im amtlichen Anzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichneten.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 45

- ¹ Gezählt werden nur Stimmen für Kandidatinnen und Kandidaten, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.
- ² Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.
- ³ Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).
- ⁴ Kumulieren ist nicht zulässig.

Ungültige Wahlzettel

Art. 46

- ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

- ² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
 - keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
 - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.
- ³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen /
Streichungen

Art. 47

- ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.
- ² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
- ³ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Abs. 1 und 2 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.
- ⁴ Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Erster Wahlgang

Art. 48

- ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes Mehr

- ² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- ³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.
- ⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 49

- ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Relatives Mehr	³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen.
Los	Art. 50 Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
Stille Wahl	Art. 51 Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.
Ersatzwahl	Art. 52 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.
Minderheitenschutz	Art. 53 Die Vorschriften der kantonalen Gemeindegesetzgebung über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften	Art. 54 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.
Strafen	Art. 55 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. ² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
Genehmigungspflicht	Art. 56 Dieses Reglement unterliegt der Vorprüfung und Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.
Inkrafttreten	Art. 57 ¹ Dieses Reglement tritt per 01.01.2016 in Kraft.
Aufhebung früheren Rechts	² Es ersetzt das Urnenwahl- und Abstimmungsreglement vom 09.06.2005.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 26.11.2015.

Meiringen, 26.11.2015

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

sig. Roland Frutiger
Gemeindepräsident

sig. Regina Johner
Stv. Geschäftsleiterin / Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Das vorliegende Reglement lag vom 26.10.2015 bis und mit 26.11.2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberhasli Nr. 43 vom 23.10.2015 publiziert. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Die Inkraftsetzung per 01.01.2016 wird nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Anzeiger Oberhasli publiziert.

Meiringen, 01.03.2016

sig. Stephan Dummermuth
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

07.03.2016 sig. Stefanie Feller

Anpassung Reglement über Wahlen und Abstimmungen an der Urne (RWA)

- Anpassung Art. 11 Abs. 1 und neu Art. 11 Abs. 6

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Meiringen vom 5. Dezember 2022

Meiringen, 5. Dezember 2022

Im Namen der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident

Der Verwaltungsleiter



Roland Frutiger



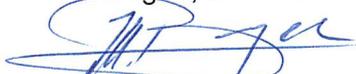
Juck Egli

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 04.11.2022 bis 05.12.2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie hat die Auflage im Amtsanzeiger Oberhasli Nr. 44 von Freitag, 04.11.2022 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung ist unbenutzt verstrichen.

Die Inkraftsetzung per 01.01.2023 wird nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) publiziert.

Meiringen, 20.01.2023



Jasmin K. Beyeler
Gemeindeschreiberin

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 20. Feb. 2023

